

§ 8

Ungenügende Sicherung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen und Bauten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Aussachtungen, Keller, Öffnungen oder Abhänge ohne die erforderlichen Sicherungen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte und den zuständigen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 9

Mißhandlung von Tieren

(1) Wer vorsätzlich ein Tier mißhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißhandlungen von Zucht- und Nutztieren obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Haupttierärzten bei den *Kreislandwirtschaftsräten*.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot

(1) Wer vorsätzlich einem gerichtlich auferlegten Tätigkeitsverbot zu widerhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden.

§ 11

Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechtsberatung¹

(1) Wer vorsätzlich, ohne im Besitz der erforderlichen staatlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, kann mit Verweis oder Ord-

nungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Justiz.

§ 12

Automatenmißbrauch

(1) Wer vorsätzlich die Leistung eines öffentlichen Automaten in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei. Bei Mißbrauch von Münzfernsprechern und anderen Automaten der Deutschen Post obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

§ 13

Unbefugte Fahrzeugbenutzung

(1) Wer vorsätzlich ein Fahrrad oder ein Wasserfahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

§ 14

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

a) an betrunkene Personen Alkohol auschenkt oder verkauft oder

b) an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol auschenkt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungs-